Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7406

18. 06. 90

Sachgebiet 2125

Beschlußempfehlung*)

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Susset, Dr. Hoffacker, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Dr. Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Niegel, Sauter (Epfendorf), Schartz (Trier), Freiherr von Schorlemer, Borchert, Fellner, Hornung, Dr. Göhner, Freiherr Heeremann von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Link (Diepholz), Dr. Meyer zu Bentrup, Brunner, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler), Frau Will-Feld und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/7254 —

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes sowie eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

A. Problem

Das Weingesetz bedarf der Anpassung an das EG-Recht. Darüber hinaus müssen die Vorschriften über die qualitätsorientierte Ertragsregelung auf Grund der beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen präzisiert werden.

Im Weinwirtschaftsgesetz soll der Termin für die Umstellung der Abgabe an den Weinfonds verschoben werden. Das Recht der Wiederbepflanzung soll den Bedürfnissen der Praxis angepaßt werden. Gleiches gilt für die Mindestangaben der Bestandsmeldungen.

B. Lösung

Die gemeinschaftsrechtlich eingeräumten Ermächtigungen werden im Weingesetz dahin gehend ausgeschöpft, daß deutsche Qualitätsweine ausschließlich mit Traubenmost gesüßt werden

*) *Bericht der Abgeordneten Frau Weyel folgt.*

dürfen. Bei Qualitätsweinen mit Prädikat wird das Verbot jeglicher Anreicherung aufrechterhalten.

Die Ergänzungen der Vorschriften über die Ertragsregelung stellen die vom Gesetz eingeräumten Verwendungsmöglichkeiten für Übermengen klar.

Das Weinwirtschaftsgesetz sieht ab 1. Januar 1991 anstelle der bisherigen beiden Abgaben für den Weinfonds (Flächen- und Mengenabgabe) eine einzige und ausschließlich mengenbezogene Abgabe vor. Da das als Anknüpfungstatbestand für die Erhebung der mengenbezogenen Abgabe vorgesehene Kontrollzeichen nach dem Weingesetz noch nicht ab 1. Januar 1991 angewendet werden kann, wird die Umstellung auf die neue Abgabe auf den 1. Januar 1993 verschoben.

Ferner werden im Interesse des Weinbaus die weinbautreibenden Bundesländer ermächtigt, die Wiederbepflanzung mit Reben nicht nur auf der gerodeten, sondern auch auf einer anderen Fläche zuzulassen.

In den Bestandsmeldungen können künftig über die vorgeschriebenen Mindestangaben hinaus national weitere Untergliederungen und Angaben vorgeschrieben werden, soweit dies für Zwecke der Marktbeobachtung erforderlich ist.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert

D. Kosten

Nach Auffassung der Antragsteller keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/7254 — wird mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen, im übrigen aber unverändert, angenommen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes".

2. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b wird nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa[1] eingefügt:

 „aa[1]) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

 „Werden Übermengen mit zulässigen Hektarerträgen vermischt, so gilt nach der Vermischung nur der dem Übermengenanteil entsprechende Teil des Erzeugnisses als Übermenge."; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4."

3. In Artikel 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

 „8a. In § 54 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

 ‚Sie kann ferner bis zum 31. August 1993 zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung zulassen, daß Erzeugnisse an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, bei deren Herstellung Erzeugnisse verwendet worden sind, die aus Trauben von unzulässigerweise angepflanzten Reben stammen. Die Ausnahmegenehmigung nach Satz 2 ist auf die Menge zu beschränken, die sich nach Abzug der verwendeten Erzeugnisse ergibt.' "

Bonn, den 15. Juni 1990

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Frau Weyel**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333